

2. Die Einhaltung dieser Verpflichtung und anderer Bestimmungen des Vertrags wird in Kanada von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) und in der Gemeinschaft von EURATOM und der IAEA gemäß den Verträgen überwacht werden, die zwischen der EURATOM, ihren Mitgliedstaaten und der IAEA abgeschlossen worden sind.

3. Die Überwachung durch die IAEA wird sich auf folgendes erstrecken:

- a) alle Kernkraftanlagen und -ausrüstungen, die für die Lebensdauer solcher Anlagen und Ausrüstung im Rahmen des Abkommens übernommen werden, und
- b) alles gelieferte Kernmaterial (Uran, Thorium, Plutonium und schweres Wasser) sowie dessen künftige Generationen.

4. Als Gewährleistung gegen die Zweckentfremdung von Kernmaterial sind international anerkannte Schutzgrade als Mindestmaßnahmen zur Anwendung zu bringen.

5. Für den Fall, daß die Sicherheitsvorschriften von IAEA/EURATOM nicht angewendet werden, vereinbaren beide Partner Sicherheitsvorschriften, auf die dann zurückgegriffen wird.

6. Die Gemeinschaft sieht ein, daß Kanada vor dem Transfer kanadischer Kerntechnologie bestimmte Zusicherungen braucht. Die Gemeinschaft und Kanada haben vereinbart, daß ein Transfer von geheimhaltungsbedürftiger Kerntechnologie, einschließlich der CANDU-Technologie, unter Abkommen fallen würde, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der kanadischen Regierung abzuschließen wären.

7. Die Überwachung der Kontrollmaßnahmen für die Rückübernahme von Kernmaterial und -ausrüstung ist durch den Vertrag von 1959 geregelt.

8. Es werden Zusicherungen abgegeben, daß kein kanadisches Kernmaterial in französischen Reaktoren verwendet wird, ehe nicht von der EURATOM verwaltete und von der IAEA überwachte Sicherheitsmaßnahmen in Kraft sind. Außerdem wird zugesichert, daß Plutonium aus kanadischem Material nur im zivilen französischen Atomprogramm verwendet wird.

9. Es wird ein Interimsvertrag zur Regelung der Anreicherung über 20 Prozent hinaus, sowie der Wiederaufarbeitung und anschließenden Lagerung von Plutonium und stark angereichertem Uran abgeschlossen.

- Kanada und die Gemeinschaft haben sich bereiterklärt, sowohl bilateral wie international bei der Schaffung von Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß im Hinblick auf die Entwicklung und Verbreitung von Material, das für Kernwaffen benutzt werden kann, jede erdenkliche Vorsichtsmaßnahme ergriffen wird. Sie sehen auch die Notwendigkeit zur Befriedigung des legitimen Energiebedarfs ein. Angesichts der Beteiligung Kanadas, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten von Euratom an der Internationalen Brennstoffzyklusevaluierung (INFCE), bei der Wiederaufarbeitung, Anreicherung und Lagerung untersucht werden, haben sich die beiden Vertragspartner auf einen Interimsvertrag geeinigt, der sich auf diese Arbeiten erstreckt, soweit sie Kernmaterial kanadischen Ursprungs betreffen.

- Die Gemeinschaft wird Kanada vor der Wiederaufarbeitung, Anreicherung oder Lagerung von allem Material in Kenntnis setzen, das nach dem 20. Dezember 1974 übernommen wurde (also dem Tage, an dem die kanadische Regierung ihre neuen grundsätzlichen Vorschriften festlegte). Darüber hinaus wird die Gemeinschaft Kanadas Ersuchen nachkommen, Angaben über die geplante Wiederaufarbeitung von Kernmaterial zu machen, das vor dem 20. Dezember 1974 übernommen worden ist. In beiden Fällen werden auf Wunsch Konsultationen stattfinden, die gewährleisten sollen, daß ausreichende Sicherheitsvorkehrungen für die beabsichtigten Arbeiten vorhanden sind, damit jede Gefahr der Weiterverbreitung von Kernmaterial vermieden wird. Die Konsultationen werden jedem Vertragspartner die Möglichkeit zum Informationsaustausch über Wiederaufarbeitung, Anreicherung und Lagerung von Kernmaterial kanadischen Ursprungs geben und mit der Zeit zur Aufstellung von Kriterien beitragen, die gewährleisten, daß die Durchführung solcher Arbeiten sich voll und ganz mit dem Prinzip der Nichtverbreitung vereinbaren läßt. Anfang 1978 wird die Gemeinsame Technische Arbeitsgruppe der Gemeinschaft und Kanadas tagen, um entsprechende Benachrichtigungs- und Konsultationsmodalitäten auszuarbeiten.

- In der Zwischenzeit werden die kanadischen Uranlieferungen sich im wesentlichen auf den gegenwärtigen Bedarf der Gemeinschaft beschränken.